

Beschlussvorlage

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
Betreff
Lärmsanierung an Schienenwegen des Bundes - Bau einer Schallschutzwand in Köln-Mülheim
Beschlussorgan

Stadtentwicklungsausschuss

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Gremium							
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	31.08.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklungsausschuss	08.09.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Stadtentwicklungsausschuss stimmt der von der DB Projektbau GmbH geplanten Errichtung einer Schallschutzwand in Köln-Mülheim zu und beauftragt die Verwaltung, die Einzelheiten mit der Vorhabenträgerin abzustimmen und im Plangenehmigungsverfahren nach § 18b Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) eine positive Stellungnahme an das Eisenbahn-Bundesamt abzugeben, damit eine kurzfristige Umsetzung der Maßnahmen ohne finanzielle Beteiligung der Stadt möglich ist.

Alternative:

Der Stadtentwicklungsausschuss lehnt die Maßnahme ab und verzichtet auf die Umsetzung.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten _____ € _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) _____		Einsparungen (Euro) _____		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Im Rahmen eines freiwilligen Sonderprogramms des Bundes plant die DB Projektbau GmbH, im Stadtgebiet Lärmsanierungsmaßnahmen entlang bestehender Schienenwege durchzuführen. Nach der maßgeblichen Richtlinie umfasst das Programm ausschließlich diejenigen Bereiche, in denen der Außenschallpegel an vorhandenen baulichen Anlagen, die bei Inkrafttreten des Bundesimmissionsschutzgesetzes am 01.04.1974 bereits errichtet waren oder die im Geltungsbereich eines vor dem 01.04.1974 rechtsverbindlich gewordenen Bebauungsplans liegen, bestimmte Werte überschreitet. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung solcher Maßnahmen lässt sich für die lärmbeeinträchtigten Kommunen und Anlieger aus dem Sonderprogramm nicht ableiten.

Das Stadtgebiet ist im Auftrag der DB Projektbau GmbH daraufhin untersucht worden, welche Bereiche die Voraussetzungen der Richtlinie erfüllen. Neben den bereits vorgestellten Maßnahmen für das linksrheinische Stadtgebiet ist rechtsrheinisch als aktive Schallschutzmaßnahme noch die Errichtung einer 2,00 m hohen Lärmschutzwand entlang des Höhenhauser Rings in Köln-Mülheim auf einer Strecke von rd. 315,00 m im Bereich zwischen Mülheimer Zubringer und Neurather Weg vorgesehen.

Der als Anlage 1 beigefügte Lageplan zeigt den geplanten Standort.

Ein Beispiel für die von der Bahn angebotene Standardgestaltung mit hoch absorbierenden Aluminiumplatten ist als Anlage 2 beigefügt.

Die Errichtung der Lärmschutzwände bedarf einer Plangenehmigung durch das hierfür zuständige Eisenbahn-Bundesamt. Nach dem Zeitplan der Bahn soll kurzfristig (Februar 2010) mit der Bauausführung begonnen werden. Hierfür ist allerdings vorab eine Entscheidung darüber erforderlich, ob die Stadt der Maßnahme grundsätzlich zustimmt.

Aus fachtechnischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Projekt. Unter gestalterischen Gesichtspunkten ist - soweit möglich - eine beidseitige Begrünung zu fordern. Alternativ ist von der Bahn zu prüfen, ob eine Herstellung in Gabionenform möglich ist.

Die DB Projektbau GmbH will kurzfristig beim Eisenbahn-Bundesamt einen Antrag auf Plangenehmigung nach den entsprechenden Vorschriften des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) stellen. Weil durch die geplanten Lärmsanierungsmaßnahmen eine erhebliche Verminderung der Schallbelastung aus dem Schienenverkehr erreicht werden kann, empfiehlt die Verwaltung, dem Vorhaben aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes für die Anwohner zuzustimmen.

Aufgrund des engen Terminplans der Bahn ist es erforderlich, bereits jetzt die Entscheidung für oder gegen die Maßnahme zu treffen. Da hiermit das grundsätzliche Einverständnis mit

der Stadt Köln als Trägerin öffentlicher Belange für das durchzuführende Plangenehmigungsverfahren hergestellt ist, beinhaltet der Beschlussvorschlag ebenfalls, der Verwaltung die weitere Abstimmung im Detail und die Stellungnahme in dem bevorstehenden Plangenehmigungsverfahren ohne nochmalige Beschlussfassung zu übertragen.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1-2